

Die Neuregelung des Zuckerverkehrs.

Wie wir erfahren, erscheint im Laufe des morgigen Tages eine Verordnung des Volksnährungsamtes, die die Regelung der Zuckererzeugung und des Zuckerverkehrs für die Kampagne 1917/18 zum Gegenstand hat. Der Preis für Rohzucker wird infolge der Erhöhung der Rübenpreise und der Verteuerung der Produktionskosten ab 1. November um 2 Kronen pro Meterzentner erhöht werden.

Auf Grund dieser Erhöhung wird auch der Preis für Raffinadezucker kalkuliert werden. Von dem Plan, Rohzucker in den Konsum zu bringen, ist man nicht nur aus gesundheitlichen, sondern auch aus anderen, praktischen Gründen abgekommen. Um die Kohlenversorgung der Zuckerindustrie entsprechend zu gestalten, wurde ein eigener Raffinadeplan aufgestellt, der die Erzeugung von Raffinadezucker periodisch auf die einzelnen Fabriken aufteilt, so daß ein Teil der Fabriken den Winter, die anderen den Sommer und die übrigen den Rest der Kampagne über arbeiten werden.

Die Bestimmungen über die Festsetzung der Kopfquote werden erst in jenem Zeitpunkt getroffen werden können, in dem ein Urteil über den Ertrag der Rübenernte sowie über den Zuckergehalt der Rüben möglich ist. Vorläufig bleibt es, wie übrigens schon im heutigen Morgenblatt der „Zeit“ ausgeführt wurde, bei der bisherigen Monatskopfquote von 1 Kilogramm Zucker.